



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Stadt Neukirchen-Vluyn
z. Hd. Herrn Bürgermeister Schauenberg
Hans-Böckler-Straße 26
47506 Neukirchen-Vluyn

Dienststelle: FD 12 Rechts- und
Kreistagsangelegenheiten

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Frau Janßen

E-Mail: rebecca.janssen@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 3146

Ihr Schreiben: vom 28.07.2026

Mein Zeichen: 12 – 15.14.00

Datum: 31.08.2026

**Erstellung von Einzelfallsatzungen zur Bestimmung der Anliegeranteile von
Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW als Ergänzung der örtlichen
Straßenbaubeitragssatzung für Ausbauanlagen**

hier: Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schauenberg,

mit Schreiben vom 20.05.2026 habe ich gem. § 122 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung die Entscheidung des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17.12.2025, TOP 34, Vorlage-Nr. 054/2024-4 über die Aufstellung von Einzelfallsatzungen zur Bestimmung der Anliegeranteile von Straßenbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für die Ausbauanlagen „Hochstraße zwischen Mozartstraße und Bruchstraße inklusive Missionshof“, „Hochstraße zwischen Bruchstraße und Am Alten Pastorat/Gartenstraße“ und „Am Alten Pastorat zwischen Hochstraße und Gartenstraße“ als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung aufgehoben, da diese geltendes Recht verletzt. Es besteht eine Beitragserhebungspflicht. Neue Einzelfallsatzungen zur Festsetzung der Gemeinde-/Anliegeranteile für die als nichtig erklärten Satzungen sind zu beschließen. Die ausführliche Erläuterung entnehmen Sie bitte meinem Schreiben vom 20.05.2026.

Aus dem bisherigen Handeln des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn lässt sich keine erkennbare Absicht zur Aufstellung von Einzelfallsatzungen ableiten.

Zusätzlich wurde die Angelegenheit in der Sitzung des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.07.2026 unter TOP 12, Vorlage-Nr. 054-2024-7, erneut beraten. Die Aufstellung der Einzelfallsatzungen erfolgte – trotz der bereits in meinem Schreiben vom 20.05.2026 dargelegten gesetzlichen Verpflichtung - nicht.

Bleibt eine Gemeinde trotz einer gesetzlichen Pflicht zum Handeln untätig, kommt die Anordnung der Handlung durch die Kommunalaufsicht in Betracht (Brüning/Söbbeke, Die Kommunalaufsicht, Rn 297). Ich behalte mir daher vor, die Aufstellung der Einzelfallsatzungen zur Bestimmung der Anliegeranteile der Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für die Ausbauanlagen „Hochstraße zwischen Mozartstraße und Bruchstraße inklusive Missionshof“, „Hochstraße zwischen Bruchstraße und Am Alten Pastorat/Gartenstraße“ und „Am Alten Pastorat zwischen Hochstraße und Gartenstraße“ als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung anzuordnen und somit von meinem Anordnungsrecht gem. § 123 Abs. 1 GO NRW Gebrauch zu machen. Ebenfalls steht mir bei Bedarf mit der Ersatzvornahme nach § 123 Abs. 2 GO NRW das rechtliche Mittel zur Verfügung das Notwendige selbst auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen oder auf andere zu übertragen, sofern die Gemeinde innerhalb der gesetzten Frist der Anordnung nicht nachkommt (Brüning/Söbbeke, Die Kommunalaufsicht, Rn. 312 f.)

Unter Hinweis auf § 28 VwVfG NRW gebe ich hiermit Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen innerhalb von drei Wochen, gerechnet von dem Tag der Zustellung, schriftlich - auch in elektronischer Form - zu äußern. Ich gebe hiermit außerdem erneut die Möglichkeit, über die Angelegenheit zu beraten und der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung der Einzelfallsatzungen nunmehr nachzukommen.

Ich bitte den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn über diese Anhörung zu unterrichten, sodass ggf. auch Stellungnahmen der Fraktionen, Gruppen oder einzelner Ratsmitglieder bei der Antwort an mich berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Rentmeister